
Mietvertrag für Turn- und Sportanlagen

1. VERTRAGSPARTEIEN

Eigentümer/Vermieter	Velodrome Suisse AG, Grenchen
Vertreten durch	Beat Zbinden
Mieter	Staat Solothurn, Kantonales Hochbauamt, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
Vertreten durch	Guido Keune, Stv. Kantonsbaumeister, Hochbauamt und Andreas Brand, Chef Amt für Berufsbildung Mittel- und Hoch- schulen (ABMH), Rolf Knörr, Leiter Dienste BBZ Solothurn- Grenchen

2. MIETSACHE

Liegenschaften	„ Velodrom Suisse“ – Grenchen 3 Turnplätze, 1 Krafttrainingsraum (Fitnessraum), inkl. Geräte- räume, Garderoben, WC-Anlagen, etc.
Beschreibung	Indoor-Turnhallenanlage
Benützungsart	Turn- und Sportaktivitäten
2.1 Integrierende Vertragsbestandteile	- Pläne vom 28.9.2011, inkl. Anlagen- und Inventarbeschriebe vom..

3. MIETBEGINN, MIETENDE

Mietbeginn	1. August 2013
Mietdauer/Mietende	Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Dauer vereinbart. Die Kündigung ist für beide Parteien unter Wahrung einer Kündi- gungsfrist von einem Jahr, jeweils per 31. Juli jedes Jahres, möglich.
Belegung	Maximal 1862 Lektionen pro Jahr (38 Wochen im Jahr, von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr; während den Schulferien, samstags und sonntags und ausserhalb des vorgegebenen Zeitfensters, kann die Miet- sache vom Vermieter an Dritte vermietet werden. Während der Mittellandausstellung (mia), jeweils in den Monaten Mai/Juni, können während 18 Tagen die 3 Turnplätze nicht be- nutzt werden. Alle übrigen Räume stehen zur Verfügung.

Alle übrigen Sondernutzungen werden bilateral zwischen dem Leiter Dienste und dem Vermieter abgesprochen.

4. KÜNDIGUNG

- Gemäss Art. 3

5. MIETZINS, NEBENKOSTEN U. ZAHLUNGSTERMINE

5.1 Mietzins (pro Lektion)

Die Turnlektion kostet Fr. 85.--, inkl. sämtlichen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Reinigung, Hauswarttätigkeit, etc.). Die Fakturierung erfolgt mit offener Abrechnung, jedoch gilt ein maximales Kostendach von Fr. 158270.—(1862 Lektionen à Fr. 85.--). Für die Einhaltung des Kostendachs ist der Mieter, vertreten durch den Leiter Dienste verantwortlich.

Der Mietzins wird vierteljährlich im Voraus bezahlt. Die Abrechnung erfolgt durch den Vermieter jeweils per 31. Juli und 31. Dezember im laufenden Jahr

6. VERWENDUNGSZWECK

6.1 Die Räumlichkeiten sind für nachfolgende Nutzung vorgesehen:

Turn- und Sportnutzungen sowie Sportanlässe. Die Vermieterin ist nach Absprache auch bereit die Bahnanlagen zur Verfügung zu stellen, bzw. Kurse für den Indoor-Radsport durchzuführen. Die Einzelheiten werden zwischen der Vermieterin und dem Mieter, vertreten durch den Leiter Dienste besprochen.

6.2 Nutzung durch Dritte

Die teilweise Untervermietung der Mietsache ist in Absprache mit dem Vermieter gestattet.

7. MIETBEGINN, MIETDAUER, OPTIONSRECHT, VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNG

7.1 Mietbeginn

Die Übernahme der Mietsache erfolgt spätestens bei Mietbeginn. Dem Mieter, vertreten durch den Leiter Dienste, wird die Mietsache in betriebsbereitem Zustand übergeben. Vor der ersten Benützung erstellen die Parteien ein Übernahmeprotokoll mit dem der Zustand der Mietsache und die zugehörigen Geräte festgehalten werden. Die Parteien vereinbaren, das Vertragsobjekt jeweils vor den Sommerferien gemeinsam zu besichtigen und eine aktuelle Mängelliste zu erstellen.

7.2 Mietdauer

siehe Pos. 3

8. AUSBAU DER MIETSACHE, MIETZINS UND NEBENVERPFLICHTUNGEN

8.1 Unterhalt

Alle Massnahmen der Werterhaltung (baulicher Unterhalt) - das heisst die ganze Instandhaltung (Sofortmassnahmen) sowie Massnahmen der Instandsetzung (planbarer Unterhalt) sind im Mietpreis eingeschlossen.

Wartung Unterhalt der Gerätschaften: Für die mobilen Gerätschaften, die in einem zugewiesenen und abschliessbaren Geräteraum zur Verfügung stehen, ist der Mieter, vertreten durch den Leiter Dienste, verantwortlich, für die Gerätschaften welche fest mit dem Gebäude verbunden sind, ist der Vermieter verantwortlich.

8.2 Reinigung

Die Reinigungskosten sind im Mietzins pro Lektion enthalten.

8.3 Nebenkosten

Sämtliche Neben- und Betriebskosten sind im Mietzins pro Lektion enthalten.

9. GEBRAUCH DER MIETSACHE

9.1 Gebrauch der Mietsache

Für die Durchsetzung der Hausordnung ist der Rektor der GIBS und des ZeitZentrums Grenchen in Zusammenarbeit mit den Sportlehrpersonen verantwortlich. Allfällige Beanstandungen hat die Vermieterin ausschliesslich an den Leiter Dienste des BBZ Solothurn-Grenchen zu richten.

9.2 Meldepflicht

Der Mieter hat dem Vermieter Schäden an den gemieteten Immobilien sofort zu melden.

Im Übrigen gilt Art. 257 g OR.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Soweit dieser Vertrag keine oder keine abweichende Bestimmungen enthält, gelten die Art. 253 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Miete.

10.2 Gerichtsstand

Für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten legen die Parteien den Gerichtsstand Solothurn fest. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Gerichtsstandsgesetzes.

10.3 Vertragsausfertigung

Der vorstehende Mietvertrag wird in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, wobei dem Vermieter 1 und der Mieterin 1 Exemplare ausgehändigt werden.

Ort/Datum: _____

Stiftung Velodrome Suisse AG, Grenchen
als Vermieterin:

Kanton Solothurn
als Mieterin:

Beilagen: Integrierende Vertragsbestandteile gemäss Punkt 2.1

